

Statutenanpassung auf die Mitgliederversammlung vom 24.5.2018, Synoptische Darstellung der anzupassenden Artikel

Statuten aktuell geltende Version vom 16.6.2011	Statutenanpassung per 24.5.2018 (Anpassung = rot oder gestrichen)
<p>Artikel 2, Schulen</p> <p>4 Er ist Träger des Bildungszentrums kvBL (nachfolgend Schulen genannt) und fördert deren Bestrebungen.</p>	<p>Artikel 2, Schulen</p> <p>4 Der KV BL ist Träger von Schulen und Bildungsorganisationen.</p>
<p>Artikel 3 (Tätigkeitsbereich)</p> <p>b) Führung einer eidgenössisch anerkannten Berufsschule und einer Wirtschaftsmittelschule sowie weiterer Schulen für den Berufsnachwuchs und für Erwachsene zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.</p> <p>c) Vertretung der Interessen der Angestellten im Allgemeinen und in Behörden, Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und Vereinbarungen mit den Arbeitgebern, Herausgabe von Richtlinien für die Anstellungsbedingungen, Einflussnahme auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik.</p>	<p>Artikel 3 (Tätigkeitsbereich)</p> <p>b) Führung von eidgenössisch anerkannten Berufsschulen und einer Wirtschaftsmittelschulen und Institutionen für den Berufsnachwuchs und für Jugendliche und Erwachsene zur Förderung der beruflichen Grund- und Weiterbildung sowie der Integration in der Wirtschaft und Gesellschaft.</p> <p>c) Vertretung der Interessen der Angestellten im Allgemeinen und in Behörden und Kommissionen, Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und Vereinbarungen mit den Arbeitgeberorganisationen, Herausgabe von Richtlinien für die Anstellungsbedingungen, Einflussnahme auf die Bildungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik.</p>
<p>Artikel 10 (Mitgliederbeiträge)</p> <p>Die Mitgliederbeiträge werden durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt. Sie werden zum voraus erhoben und sind nach der Zahlungsaufforderung innert Monatsfrist zu begleichen.</p>	<p>Artikel 10 (Mitgliederbeiträge)</p> <p>Die Mitgliederbeiträge werden durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt. Sie werden im Voraus erhoben und sind nach der Rechnungsstellung innert Monatsfrist zu begleichen.</p>
<p>Artikel 12 (Einladung zur Generalversammlung)</p> <p>2 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage zum voraus durch ein persönliches Rundschreiben und im Publikationsorgan des Berufsverbandes mit Angabe der Traktandenliste.</p>	<p>Artikel 12 (Einladung zur Generalversammlung)</p> <p>2 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus durch ein persönliches Rund Schreiben und im Publikationsorgan des Berufsverbandes mit Angabe der Traktandenliste.</p>
<p>Artikel 13 (Kompetenzen der Generalversammlung)</p> <p>e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des BZkvBL sowie Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle</p> <p>h) Wahl der internen Revisionsstelle für das BZkvBL (diese kann auch mit der Revisionsstelle identisch sein).</p> <p>i) Bestätigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen seiner Schulen</p>	<p>Artikel 13 (Kompetenzen der Generalversammlung)</p> <p>e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Schulen resp. der Zweigniederlassungen sowie Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle.</p> <p>h) Wahl der internen Revisionsstelle für die Schulen des KV BL (diese kann auch mit der Revisionsstelle identisch sein).</p> <p>i) Bestätigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen seiner Schulen</p>
Artikel 14.4 (Traktandenliste Generalversammlung)	Artikel 14.4 (Traktandenliste Generalversammlung)

<p>4 Statutenänderungen und Anträge auf Auflösung des KV BL müssen in jedem Fall in der Traktandenliste aufgeführt sein.</p>	<p>4 Statutenänderungen und Anträge auf Auflösung des KV BL müssen in jedem Fall in der Traktandenliste der Generalversammlung aufgeführt sein.</p>
<p>Artikel 16 Aufgaben (des Vorstandes) 2 Der Vorstand erfüllt zudem die folgenden Aufgaben: g) Wahl und Anstellung der Geschäftsführerin des Geschäftsführers, Festlegung der Anstellungsbedingungen und Festlegung allfälliger Zeichnungsbefugnis von weiteren Angestellten. Die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BZkvBL werden durch den Aufsichts- und Strategierat festgelegt. h) Aufsicht über die Geschäftsstelle, Kommissionen und Untersektionen k) Genehmigung des Organisationsreglements des BZkvBL l) Wahl der Mitglieder des Aufsichts- und Strategierates, der Schul- und Prüfungskommissionen des BZkvBL m) Ernennung der Zeichnungsberechtigung für das BZkvBL</p>	<p>Artikel 16 Aufgaben (des Vorstandes) 2 Dem Vorstand ist die Führung und Überwachung der Schulen des KV BL resp. der Zweigniederlassungen des KV BL übertragen. Die Details werden im Organisationsreglement der Schulen des KV BL geregelt. 3 Der Vorstand erfüllt zudem die folgenden Aufgaben: g) Wahl und Anstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festlegung der Anstellungsbedingungen. und Festlegung allfälliger Zeichnungsbefugnis von weiteren Angestellten. Die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BZkvBL werden durch den Aufsichts- und Strategierat festgelegt. h) Aufsicht über die Geschäftsstelle, die Schulen, die Zweigniederlassungen sowie die Kommissionen und die Untersektionen. k) Genehmigung des Organisationsreglementes der Schulen des KV BL resp. der Zweigniederlassungen. l) Wahl des Leiters der Schulen des KV Baselland und der Leiter der Zweigniederlassungen. m) Wahl der Mitglieder der Kommissionen für die Qualifikationsverfahren bei den Schulen des KVBL. n) Ernennung der Zeichnungsberechtigten für den KV BL, die Schulen und Zweigniederlassungen des KV BL Baselland.</p>
<p>Artikel 19 (Revisionsstelle) 3 Die interne Revisionsstelle des BZkvBL prüft deren Rechnungsführung und unterbreitet der Generalversammlung und dem Kanton Basel-Landschaft jährlich Bericht. Nach Notwendigkeit berichtet sie dem Aufsichts- und Strategierat und der Führungskonferenz des BZkvBL.</p>	<p>Artikel 19 (Revisionsstelle) 3 Die interne Revisionsstelle der Schulen resp. der Zweigniederlassungen prüft deren Rechnungsführung und unterbreitet der Generalversammlung und bei Bildungsangeboten mit einer Leistungsvereinbarung dem Auftraggeber Vertragspartner jährlich Bericht. Nach Notwendigkeit berichtet sie den Organen der Schule und dem Vorstand des KV BL.</p>
<p>Artikel 20 (5. Schulen des KV BL) Trägerschaft und Zweck 1 Der KV Baselland ist Träger des BZkvBL, welches eine unselbständige Sektion des KV BL bildet.</p>	<p>Artikel 20 (5. Schulen des KV BL) Trägerschaft und Zweck 1 Der KV BL ist Träger von Schulen und/oder Bildungsorganisationen. 2 Diese handeln als Zweigniederlassungen des KV BL oder bilden selbständige Verwaltungseinheiten die im Handelsregister eingetragen sind.</p>

<p>2 Das BZkvBL widmet sich der Ausbildung in kaufmännischen Berufen und im Detailhandel und bietet weitere verschiedenste Bildungsmöglichkeiten an, trägt zur Vorbereitung für andere Berufe und Ausbildungen bei, fördert die Weiterbildung seiner Mitglieder sowie weiterer Angestellten, kann Kaderkurse durchführen und trägt zur Allgemeinbildung weiterer Kreise bei.</p> <p>Das BZkvBL kann zusätzliche Aufgaben übernehmen</p>	<p>3 Sie widmen sich der Aus-, Grund- und Weiterbildung in kaufmännischen Berufen und im Detailhandel und bieten verschiedenste weitere Bildungsmöglichkeiten an. Sie dienen auch zur Vorbereitung für andere Berufe, der Wahl und Verwirklichung von Berufszielen (z.B. mit Brückenangeboten) und tragen zur Allgemeinbildung und Integrationsförderung bei. Sie fördern die Allgemein- und Weiterbildung der Mitglieder des KV BL und weiterer Kreise.</p> <p>4 Die Schulen resp. Zweigniederlassungen oder Bildungsorganisationen können zusätzliche Aufgaben übernehmen.</p>
<p>Artikel 21 Vertrag mit Kanton</p> <p>1 Der Kanton Basel-Landschaft überträgt dem KV BL die schulische Aus- und Weiterbildung in kaufmännischen Berufen und Berufen des Detailhandels und regelt dies in einem Vertrag.</p> <p>2 Der dieser Absicht zugrundeliegende Vertrag mit dem Kanton bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.</p> <p>3 Der KV BL übergibt die Organisation und Durchführung der im Vertrag vorgesehenen Bildungsangebote dem BZkvBL.</p> <p>4 Die finanzielle Abgeltung für die mit dem Kanton Basel-Landschaft vereinbarten Bildungsangebote des BZkvBL und der Dienstleistungen des KV BL sind in einem Leistungsauftrag, der zwischen dem Aufsichts- und Strategierat und der BKSD vereinbart wird, geregelt. Der Vorstand des KV BL ist über den Abschluss resp. eine Aenderung des Leistungsauftrages vorab zu informieren.</p>	<p>Artikel 21 Vertrag mit Kanton Verträge und Leistungsvereinbarungen,</p> <p>1 Sofern schulische Aus- und Weiterbildungen seitens der öffentlichen Hand oder anderer Organisationen dem KV BL übertragen werden, regelt dies ein Vertrag der seitens der Generalversammlung des KV BL zu genehmigen ist.</p> <p>2 Die Inhalte, Leistungen, die finanzielle Abgeltung und weitere Inhalte betreffend die vereinbarten Bildungsangebote und Abmachungen, werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Vorstand des KV BL und dem zuständigen Organ der öffentlichen Hand oder des Vertragspartners geregelt.</p> <p>3 Der KV BL übergibt die Organisation und Durchführung der in den Leistungsvereinbarungen vorgesehenen Bildungsangeboten sowie die im Art 20 Absatz 3 genannten Tätigkeiten seinen Schulen.</p> <p>4 Die finanzielle Abgeltung für die mit dem Kanton Basel-Landschaft vereinbarten Bildungsangebote des BZkvBL und der Dienstleistungen des KV BL sind in einem Leistungsauftrag, der zwischen dem Aufsichts- und Strategierat und der BKSD vereinbart wird, geregelt. Der Vorstand des KV BL ist über den Abschluss resp. eine Aenderung des Leistungsauftrages vorab zu informieren.</p>
<p>Artikel 22 Leitungs- und Aufsichtsorgane</p> <p>1 Die Leitung und Überwachung des BZkvBL wird dem Aufsichts- und Strategierat des BZkvBL übertragen. Er ist das oberste Organ des BZkvBL. Er setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die vom Vorstand des KV BL auf eine Amtsperiode von vier Jahren, jeweils per 1. Juli, gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Artikel 22 Leitungs- und Aufsichtsorgane</p> <p>1 Die operative Leitung der Schulen resp. der Zweigniederlassungen wird dem/r Leiter/in der Schulen des KV BL übertragen.</p> <p>2 Die Aufgaben, Tätigkeiten und Kompetenzen der Organe sind im Organisationsreglement der Schulen resp. der Zweigniederlassungen festgelegt.</p> <p>3 Der Vorstand des KV BL genehmigt dieses Organisationsreglement.</p>

<p>2 Die Aufgaben und Tätigkeiten der Organe sind im Organisationsreglement umschrieben und geregelt. Der Vorstand des KV BL genehmigt dieses Organisationsreglement.</p> <p>3 Das BZkvBL wird rechtsverbindlich kollektiv zu zweien durch die Unterschriften der Mitglieder des Aufsichts- und Strategierates verpflichtet. Der Vorstand kann auf Antrag des Aufsichts- und Strategierates weitere Kollektivzeichnungsberechtigte bezeichnen und ernennen.</p>	<p>4 Die Schulen werden rechtsverbindlich kollektiv zu zweien durch die Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes verpflichtet.</p> <p>5 Der Vorstand kann weitere Kollektivzeichnungsberechtigte bezeichnen und ernennen.</p>
<p>Artikel 29 Rechnungsführung</p> <p>1 Für den KV BL und die Schulen werden getrennte Rechnungen geführt. Das Rechnungsjahr umfasst 12 Monate.</p>	<p>Artikel 29 Rechnungsführung</p> <p>1 Für den KV BL, die Schulen und die Zweigniederlassungen werden getrennte Rechnungen geführt. Das Rechnungsjahr umfasst 12 Monate.</p>
<p>Artikel 35 Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten auf den 17. Juni 2011 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen, welche am 8. Mai 2008 in Kraft getreten sind.</p>	<p>Artikel 35 Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten auf den 25. Mai 2018 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.</p>

Entwurf 28. Mai 2018